



# HESSISCHER LANDTAG

13. 11. 2012

Dem  
Ausschuss für Wissenschaft und Kunst  
überwiesen

**Änderungsantrag  
der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN  
zu dem Gesetzentwurf  
der Landesregierung  
für ein Gesetz zur Ersetzung von Bundesrecht auf dem Gebiet  
der Besoldung der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer  
Drucksache 18/6074**

Der Landtag wolle beschließen:

Der Gesetzentwurf wird wie folgt geändert:

1. In Art. 1 werden die §§ 3, 4 und 10 gestrichen.
2. In Art. 3 wird § 1 wie folgt neu gefasst:

"§ 1  
Überleitung

Am 1. Januar 2013 Versorgungsberechtigte im Anwendungsbereich des Hessischen Beamtenversorgungsgesetzes in der Fassung vom 28. Januar 2011 (GVBl. I S. 98) mit ruhegehaltfähigen Bezügen der Besoldungsordnung W nach dem Bundesbesoldungsgesetz vom 6. August 2002 (BGBl. I S. 3020) in der am 31. August 2006 geltenden Fassung werden den Grundgehältern der Besoldungsgruppen W 2 oder W 3 der Anlage II des Hessischen Professorenbesoldungsgesetzes vom [einsetzen: Ausfertigungsdatum und Fundstelle dieses Gesetzes] zugeordnet."

3. In Anlage II (zu § 2 Satz 2) Zweiter Teil Besoldungsgruppe W werden die ersten beiden Tabellen durch folgende Tabelle ersetzt:

"

Besoldungsgruppe	Grundgehalt
W 1	3807,40
W 2	5000,00
W 3	5500,00

"

**Begründung:**

Mit der Wiedereinführung von Erfahrungsstufen plant die Landesregierung ein systemfremdes Element in die Besoldung von Professorinnen und Professoren einzubringen, welches Leistungszulagen nahezu unmöglich machen würden. Dieser Änderungsantrag nimmt die Einführung der Erfahrungsstufen zurück.

In den vergangenen Jahren konnten die Universitäten in Ruf- und Bleibeverhandlungen den Bewerberinnen und Bewerbern Leistungszulagen zustehen. Diese leistungsorientierte Bezahlung soll zukünftig auch in nennenswertem Umfang möglich sein. Zusätzliche Aufwendungen sind nicht vorgesehen.

Eine besondere Bedeutung hat dies für die Attraktivität von Fachhochschulen für Quereinsteiger als Professorinnen und Professoren. Bei einem System von Erfahrungsstufen und geringen Möglichkeiten von Leistungszulagen kann diesen trotz hoher Qualifikation und außeruniversitärer Berufserfahrung nur das Einstiegsgehalt gezahlt werden. Diese hätte zur Folge, dass die Hochschulen weniger attraktiv für zukünftige Professorinnen und Professoren werden.

Daher streichen die Änderungsbefehle Nr. 1 und 2 die Passagen zur Ausgestaltung von Erfahrungsstufen. Gleichzeitig wird das Grundgehalt, wie von dem Bundesverfassungsgericht verlangt, angehoben. Die Hochschulen erhalten somit Spielraum bei Verhandlungen von Leistungszulagen.

Wiesbaden, 13. November 2012

Der Fraktionsvorsitzende:  
**Tarek Al-Wazir**